

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 174.

Donnerstag den 23. Juni.

1870.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines v. 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hat den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittlung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hilfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittlung seiner Depesche — so weit es thunlich und nöthig ist — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandation, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesamt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zwecke hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittlung er vorzugsweise für notwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort v. wird bei der Ermittlung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche theilhaftigen Stationen collationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort v. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Versümmelung nicht unterstrichener Worte v. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

Bundes-Telegraphen-Station.
Kestler.

Dem correspondirenden Publicum theilt Unterzeichnete vorstehende Bekanntmachung mit, um die Aufgeber interner Depeschen auf die qu. neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.
Leipzig, den 22. Februar 1870.

Bekanntmachung.

Das 18. Stück des diesjährigen Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 8. künft. Monats auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 501. Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.
- = 502. Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.
- = 503. Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.
- = 504. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.
- = 505. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seefischer und Seesteuerleute auf deutschen Rauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

Leipzig, den 20. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Mischung der Nummern 78. Königlich Sächsischer Landes-Lotterie, so wie der Gewinne 1. Classe erfolgt **Sonnabend den 25. Juni dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr** in dem Ziehungs-Saale Johannisgasse Nr. 48, 1. Etage, wobei es jedem Anwesenden freisteht, sich von den für diese Lotterie bestimmten 95000 Loosen vor deren Mischung beliebige Nummern vorzeigen zu lassen.

Von den für die 1. bis mit 4. Classe dieser Lotterie planmäßig ausgeworfenen Nummern und Gewinnen von je 3000 Stück der 1. und 2. Classe und je 3500 Stück der 3. und 4. Classe werden an jedem der betreffenden 6 Ziehungstage und zwar bei 1. und 2. Classe

Vormittags von 8 Uhr an 2000 Nummern und Gewinne,
Nachmittags : 2 . . . 1000 . . .

und bei 3. und 4. Classe am ersten Tage

Vormittags von 8 Uhr an 2000 Nummern und Gewinne

und am zweiten Tage

Vormittags von 8 Uhr an 1500 Nummern und Gewinne

gezogen.

Leipzig, den 21. Juni 1870.

Königliche Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.